

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.274 vom 14. November 2025**

Ag Zivilgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2025.274](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.274)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.274 du 14 novembre 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.274 del 14 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Klägerin betrieb den Beklagten (Inhaber des im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragenen Einzelunternehmens "B.\_\_\_\_\_") mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ vom 13. Mai 2025 für eine Forderung von Fr. 1'640.50 nebst Zins zu 5 % seit 9. Mai 2025, Verzugszins vom 13. Juli 2024 bis 8. Mai 2025 in der Höhe von Fr. 273.20 und Fr. 656.00 aus der Differenzabrechnung Persönliche Beiträge für Selbständigerwerbende (12.2021) ohne Zins.

### **E. 1.2**

Der Beklagte erhob gegen den ihm am 20. Mai 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG weist das Konkursgericht das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zins und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Im Beschwerdeverfahren gilt diese Bestimmung bei konkurshindernden Tatsachen, die sich in einem Zeitpunkt vor dem Entscheid des Konkursgerichts verwirklicht haben, uneingeschränkt (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 10 zu Art. 172 SchKG). Weist der Schuldner im Beschwerdeverfahren nach, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkursöffnung bezahlt hat (bzw. eine Teilzahlung mit Stundung der Restschuld oder eine Stundung der Schuld vorliegt), prüft die Beschwerdeinstanz die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 19b zu Art. 174 SchKG). Zu tilgen sind nicht nur die Schuld und die Zinsen (vgl. dazu Art. 209 SchKG), sondern auch die Kosten. Zu diesen gehören sämtliche Betreuungskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, allfälliger vorsorglicher Anordnungen, der Rechtsöffnungskosten und der im Rechtsöffnungsverfahren allenfalls zugesprochenen Parteientschädigung sowie des dem Konkursgericht geleisteten Kostenvorschusses für das Konkursdekret bzw. die Kosten des Konkursgerichts, aber auch eine etwaige Parteientschädigung für die Konkursverhandlung (BGE 133 III 687 E. 2.3; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 11 zu Art. 172 SchKG).

### **E. 2.2**

Der Beklagte überwies der Vorinstanz zwecks Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderung inkl. Zinsen und Kosten von total Fr. 2'236.30 (vorinstanzliche Akten [VA] act.

10) am 18. September 2025 den Betrag von Fr. 1'536.30 (VA act. 20). Dass diese Zahlung vor der am 18. September 2025 um 09.00 Uhr ausgesprochenen Konkursöffnung erfolgt war, hat der Beklagte nicht durch Urkunden bewiesen. Aus den mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen geht weiter nicht hervor, dass der Beklagte den Restbetrag von Fr. 700.00 vor der Konkursöffnung bezahlt hatte. Damit hat der Beklagte die Tilgung der Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten von gesamthaft Fr. 2'236.30 vor der Konkursöffnung nicht bewiesen. Eine Stundung der Restschuld von Fr. 700.00 durch die Klägerin vor der Konkursöffnung hat der Beklagte ebenfalls nicht belegt. Die Abweisung des Konkursbegehrens der Klägerin durch die Beschwerdeinstanz gestützt auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG fällt damit ausser Betracht. 3.

### **E. 3**

Die von der Gesuchstellerin mit Kostenvorschuss in gleicher Höhe bereits bezahlte Spruchgebühr von Fr. 350.00 ist vom Gesuchsgegner zu tragen, so dass die Gesuchstellerin diesen Betrag gemäss Art. 68 resp. 262 SchKG erheben darf.

#### **E. 3.1**

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kos-

- 5 - ten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

#### **E. 3.2**

Der Beklagte hat mit seiner Beschwerde nicht durch Urkunden bewiesen, dass er die ganze (unbestritten gebliebene) Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nach der Konkursöffnung getilgt hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Das In-Aussichtstellen der Tilgung ist ungenügend, ist doch der urkundliche Nachweis der Tilgung der Schuld samt Zinsen und Kosten mit der Beschwerde zu führen (BGE 139 III 491 E. 4). Eine Hinterlegung des noch offenen Restbetrags von Fr. 700.00 bei der Obergerichtskasse zuhanden der Klägerin nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erfolgte ebenfalls nicht und wurde vom Beklagten auch nicht geltend gemacht. Weiter fehlt es am urkundlichen Nachweis, dass die Klägerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat, indem sie das Konkursbegehren oder die Betreibung zurückgezogen oder schriftlich den Verzicht erklärt hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Nachdem die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nicht erfüllt ist, erübrigt es sich zu prüfen, ob der Beklagte in der Beschwerde seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Eine Aufhebung der Konkursöffnung gestützt auf Art. 174 Abs. 2 SchKG kann demnach nicht erfolgen.

### **E. 4**

Gemäss der obigen Ausführungen ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und deshalb – in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO ohne Einholung einer Beschwerdeantwort von der Klägerin – abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und seine Parteikosten selber zu tragen. Da der Klägerin im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.